

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
BOB	S0257/13	10.12.2013
zum/zur		
A0130/13 – Fraktion DIE LINKE/ Tierschutzpartei		
Bezeichnung		
Zeitpunkt der Bekanntmachung von Stadtratsbeschlüssen		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	10.12.2013	
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	09.01.2014	
Stadtrat	23.01.2014	

Zu dem Antrag A0130/13 der Fraktion DIE LINKE/Tierschutzpartei vom 24.10.2013 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Mit dem Antrag wird beabsichtigt die Bekanntmachungssatzung mit einer Regelung zum Zeitpunkt der Bekanntgabe von Stadtratsbeschlüssen zu ergänzen, da es in der Vergangenheit wiederholt Probleme gegeben haben soll, den Fristbeginn bei Bürgerbegehren gegen Stadtratsbeschlüsse festzustellen.

Die ortsübliche Bekanntmachung, z.B. im Amtsblatt, erfolgt nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, wie in der in § 25 Abs. 4 S. 2 Gemeindeordnung geregelten Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerbegehrens. Dagegen ist in § 25 Abs. 2 Satz 5 GO LSA geregelt, dass das Bürgerbegehren, das sich gegen einen Beschluss des Gemeinderates richtet, innerhalb von 6 Wochen nach der **ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses** eingereicht sein muss. Mangels besonderer Regelung über die Bekanntmachung von in öffentlicher Sitzung gefasster Stadtratsbeschlüsse in der Gemeindeordnung ist die **ortsübliche Bekanntgabe** im Sinne des § 25 GO LSA mit dem **Bekanntwerden des Beschlusses** erfolgt, wenn z.B. eine entsprechende Berichterstattung in der örtlichen Tageszeitung, ein Abdruck in einem Amtsblatt oder die Veröffentlichung im Internet stattgefunden hat.

In der Landeshauptstadt Magdeburg erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Stadtratsbeschlüsse im Internet.

zu Punkt 1 des Antrags:

Die förmlichen Regeln der Bekanntmachungssatzung können nicht auf die Bekanntgabe von Stadtratsbeschlüssen angewendet werden.

Es handelt sich hier um eine Bekanntgabe und nicht um eine Bekanntmachung. Eine diesbezügliche Regelung in der Bekanntmachungssatzung wäre somit irreführend.

zu Punkt 2 des Antrages:

Gegen Punkt 2 des Antrages bestehen rechtliche Bedenken. Darin wird vorgeschlagen, als zukünftigen Zeitpunkt der ortsüblichen Bekanntgabe von Stadtratsbeschlüssen auf die Bestätigung des Protokolls in der folgenden Stadtratssitzung abzustellen.

Diesem Vorschlag sollte nicht gefolgt werden, denn die Sitzungsniederschrift dient im Wesentlichen der Beurkundung der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse. Die Wirksamkeit eines Beschlusses tritt nicht mit dem Zeitpunkt der Anfertigung der Niederschrift oder der Unterzeichnung der Niederschrift, sondern nach vollzogener Abstimmung ein. Ab diesem Zeitpunkt ist der Vollzug des Beschlusses, soweit nicht weitere Mitwirkungsakte, z.B.

Genehmigungen, notwendig sind, zulässig. Die Niederschrift hat reinen Ordnungscharakter und hat insofern keine rechtsbegründende Wirkung. Die Bestätigung der Niederschrift sollte daher auch nicht wesensfremd als auslösendes Ereignis für die ortsübliche Bekanntgabe von Stadtratsbeschlüssen herangezogen werden.

Die Verwaltung schlägt stattdessen vor, sofern eine Regelung gewünscht wird, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung im Internet abzustellen. Dieser Zeitpunkt entspricht nicht nur der bisher ausgeübten Verwaltungspraxis, sondern ist - neben der Beschlussfassung in der Stadtratssitzung selbst- in der Tat der Zeitpunkt, an dem der Bürger spätestens von den Stadtratsbeschlüssen vollumfänglich Kenntnis erlangen kann.

zu Punkt 3 des Antrages:

Aufgrund der Argumentation zum Punkt 1 ist eine entsprechende Regelung nicht notwendig.

Dr. Trümper